

BGer 4A_131/2025 vom 12. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_131_2025

FR: TF 4A_131/2025 du 12 mai 2025

IT: TF 4A_131/2025 del 12 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 III 277 E. 3.1; 148 IV 155 E. 1.1; 143 III 140 E. 1).

Die Beschwerde betrifft eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) und richtet sich gegen einen Zuständigkeitsentscheid (Art. 92 Abs. 1) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinstanz entschieden hat (Art. 75 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist mit seinen Anträgen unterlegen (Art. 76 Abs. 1 BGG), der Streitwert ist erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und die Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) ist eingehalten.

Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt hinreichender Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe Art. 5 Ziff. 3 LugÜ verletzt, indem sie die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Kreuzlingen verneinte.

E. 2.1

Die Vorinstanz wies zutreffend darauf hin, dass auf Prozessbetrug basierende Schadenersatzansprüche am Deliktsgerichtsstand gemäss Art. 5 Ziff. 3 LugÜ geltend gemacht werden können. Es besteht demnach eine besondere Zuständigkeit für Ansprüche aus unerlaubter Handlung an dem Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht, mithin am Handlungs- und/oder Erfolgsort (BGE 150 III 413 E. 3.3; 145 III 303 E. 4).

Der Beschwerdeführer stellt zu Recht nicht in Abrede, dass sich der Handlungsort als Ort des schadensbegründenden Geschehens (konkret des behaupteten Prozessbetrugs) im zu beurteilenden Fall in Deutschland befand. Er bringt jedoch vor, die schädigenden Auswirkungen in seinem Vermögen seien in der Schweiz eingetreten, wo er seine Einkünfte erzielt und auf seinem dortigen Konto bei der Bank C. _____ (Kanton Thurgau) vereinnahmt habe. Damit verkennt er, dass im Zusammenhang mit dem von ihm behaupteten Prozessbetrug in Deutschland nicht rechtserheblich ist, wo er Einkünfte erzielte oder über ein Bankkonto verfügte. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, entstand mit der Auferlegung der Gerichtskosten durch Beschluss des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 28. Januar 2015 unmittelbar eine Forderung der Gerichtskasse gegenüber dem in Österreich wohnhaften Beschwerdeführer auf Bezahlung der Gerichtskosten von EUR 91'456.-- und trat eine Vermögenseinbusse in Form einer Vermehrung der Passiven ein.

Mit der Urteilsfällung war der angebliche Prozessbetrug vollendet und es erforderte keine weitere Vermögensdisposition seitens des Beschwerdeführers, etwa in Form eines

Geldbezugs von einem Bankkonto. Weder der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Nachgang des behaupteten Prozessbetrugs von seinem Konto in W. _____ Geld bezog, um die Gerichtskosten zu begleichen, noch die schweizerische Herkunft des auf diesem Konto liegenden Geldes führen dazu, dass der Erfolg des behaupteten Delikts in W. _____ eingetreten wäre.

E. 2.2

Die Vorinstanz ging daher zutreffend davon aus, dass sich der Gerichtsstand in der Hauptsache mangels Erfolgsorts in W. _____ unzweifelhaft und eindeutig nicht im Bezirk Kreuzlingen befindet. Die Rüge der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 LugÜ erweist sich als unbegründet. Der Entscheid des Bezirksgerichts, auf das vorprozessuale Gesuch des Beschwerdeführers nicht einzutreten, ist daher nicht zu beanstanden. Mangels örtlicher Zuständigkeit im Hauptverfahren wären die eingeklagten Schadenersatzbegehren ohnehin als aussichtslos zu betrachten (Art. 117 lit. b ZPO).

Bei diesem Ausgang erübrigt es sich, auf die Eventualbegründung der Vorinstanz einzugehen, wonach das vorprozessuale Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege - selbst wenn die örtliche Zuständigkeit bejaht würde - aus weiteren Gründen abgewiesen werden müsste.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist bereits wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner steht keine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.